



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2026/0423

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-neu

Dezernat/Fachbereich/AZ

24.06.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanzausschuss	29.06.2026	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	13.07.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

NRW-Infrastrukturgesetz 2025–2036 - Antrag der Ev. Kirche, der Ev. Jugend Leverkusen, des Kinder- und Jugendrings Leverkusen e.V., der Kath. Kirche sowie des BDkJ Leverkusen vom 27.03.2026

- Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 11.06.2026

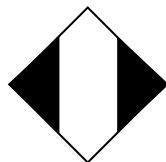
Anlage/n:

2026-0285 Beschluss

2026-0285 Antrag

2026-0285 Stn. v. 15.04.2026

2026-0285 nö Anlagen



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2026/0285

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

24.06.2026

Datum

Betreff:

NRW-Infrastrukturgesetz 2025–2036

- Antrag der Ev. Kirche, der Ev. Jugend Leverkusen, des Kinder- und Jugendrings Leverkusen e.V., der Kath. Kirche sowie des BDKJ Leverkusen vom 27.03.2026

Beschlussorgan: Kinder- und Jugendhil- feausschuss	Sitzung vom: 16.04.2026	Niederschrift zur Sitzung KJ/003/2026
Der Antrag soll mit zwei Ergänzungen in die Haushaltsplanberatungen vertagt werden. Die Ergänzungen sind zum einen die Abgabe einer Willenserklärung über einen Sperrvermerk zur Verwendung des Betrages von drei Mio. EURO für den Bereich der OKJA (Offene Kinder- und Jugendarbeit) und zum anderen die Aufforderung an die offenen sowie kommunalen Jugendhäuser, Bedarfslisten zu fertigen und diese kurzfristig der Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Die Vorsitzende, Ratsmitglied Michaela Di Padova (CDU), lässt nunmehr über die Vertagung des Antrags Nr. 2025/0285 in die Haushaltsplanberatungen mit den zuvor genannten Ergänzungen abstimmen. - einstimmig -		

Beschlussorgan: Kinder- und Jugendhil- feausschuss	Sitzung vom: 11.06.2026	Niederschrift zur Sitzung KJ/004/2026
Herr Stadtdirektor Adomat (Dez. IV) erläutert zum Hintergrund und bittet darum, die Anträge direkt an das Landesjugendamt zu stellen. Er erhofft sich von Seiten des Landesjugendamtes auch Zuschüsse für Investitionen erhalten zu können. Dann bestünde die Option, über das Infrastrukturpaket Eigenanteile der einzelnen Antragsstellenden fördern zu können. Derzeit beschäftigt sich der Landtag mit der Frage der möglichen Doppelförderung. Das Land NRW hat größerer Spielräume als die Kommunen selbst. Die Stadt Leverkusen wird die Liste zur geplanten Verteilung der Mittel vorlegen. Es gebe eine 50-30-20 Verteilung: 50 % Bildung/Jugend – 20 % Infrastruktur – 30 % Klima. Auch das Schwimmbad in Bergisch-Neukirchen stehe weiter auf dem Plan.		

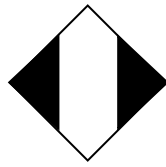
Mit der Bitte, die aktuellen Anträge auch direkt an das Landesjugendamt zu richten, besteht die Möglichkeit, mehrere Projekte umsetzen zu können. Herr Stadtdirektor Adomat (Dez. IV) gibt ebenfalls nochmals zu bedenken, dass aus dem Infrastrukturgesetz nur Projekte/Investitionen ab 50.000 € finanziert werden können; kleine Projekte können nicht berücksichtigt werden.

Nach mehreren Wortmeldungen wird nochmals zusammengefasst, dass der Beschluss aus der letzten Sitzung mit dem Sperrvermerk von 3 Mio. Euro für den OKJA (Offene Kinder- und Jugendarbeit) besteht. Somit wird diese Summe zunächst in der Liste der Investitionen als Maßnahme vorgesehen, ohne eine Festlegung, wie diese verteilt wird.

Ratsmitglied Max Haacke (SPD) stellt den Antrag auf Vertagung in den Finanzausschuss.

Die Vorsitzende, Ratsmitglied Michaela Di Padova (CDU), lässt über den Vertagungsantrag des Antrags Nr. 2026/0285 abstimmen.

- einstimmig -



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2026/0285

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

31.03.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeaus- schuss	16.04.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

NRW-Infrastrukturgesetz 2025–2036

- Antrag der Ev. Kirche, der Ev. Jugend Leverkusen, des Kinder- und Jugendrings
Leverkusen e.V., der Kath. Kirche sowie des BDKJ Leverkusen vom 27.03.2026

Anlage/n:

0285 - Antrag

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder des KJHA,

hiermit bitten wir Sie folgenden Beschluss herbeizuführen.

Beschluss:

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Leverkusen zu beschließen:

1. Bei der Planung und Umsetzung von Investitionsmaßnahmen aus dem Sondervermögen im Rahmen des **NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036** sind Orte der Kinder- und Jugendarbeit und Angebote der non- formalen Bildung ausdrücklich als Teil der Bildungsinfrastruktur in Leverkusen zu berücksichtigen.
2. Der Rat der Stadt Leverkusen bekräftigt, dass der Anteil der Investitionen in Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur mindestens **50 Prozent der Stadt Leverkusen zugewiesenen Investitionsmittel** aus dem genannten Gesetz umfasst.

Die Verwaltung der Stadt Leverkusen wird beauftragt:

1. Bei allen Investitionsmaßnahmen, die dem Bereich Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur zugeordnet werden, Orte der Kinder- und Jugendarbeit und Einrichtungen freier Träger der Jugendhilfe systematisch mitzudenken und dies zu dokumentieren.
2. Eine **strukturierte Abfrage zum Investitionsbedarf** bei allen anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe in Leverkusen durchzuführen und die Ergebnisse aufzubereiten und im Kinder- und Jugendhilfeausschuss vorzustellen.
3. Die gemeldeten Bedarfe der freien Träger der Jugendhilfe auf Förderfähigkeit im Rahmen des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036 zu prüfen und dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss zur Beratung vorzulegen.
4. Sämtliche geplanten Investitionen, die der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur zugeordnet werden, **in die Beratungskette des Kinder- und Jugendhilfeausschusses einzubringen**, bevor eine abschließende Entscheidung erfolgt.

Begründung

Mit dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 stehen der Stadt Leverkusen Investitionsmittel aus einem Bundes-Sondervermögen zur Verfügung. Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt dabei auf der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur. Der Begriff der Bildungsinfrastruktur ist im Gesetz bewusst offen gefasst und ermöglicht es den Kommunen, eigene Schwerpunkte zu setzen.

Orte der Jugendarbeit und der non-formalen Bildung sind zentrale Bildungsorte junger Menschen in Leverkusen. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung, zur sozialen Teilhabe, zur Demokratieförderung sowie zur Prävention. Jugendhäuser, Jugendtreffs, Gruppenräume, Bildungsstätten Angebotsorte der verbandlich organisierten Kinder- und Jugendarbeit sowie zugehörige Funktions- und Lagerräume sind damit fester Bestandteil einer ganzheitlichen kommunalen Bildungslandschaft.

Gleichzeitig besteht in vielen Bereichen der Jugendinfrastruktur ein erheblicher Investitionsstau. Sanierungsbedarfe, fehlende barrierefreie Zugänge, unzureichende energetische Standards oder fehlende räumliche Kapazitäten erschweren die Arbeit der freien Träger der Jugendhilfe und wirken sich unmittelbar auf die Angebote für Kinder und Jugendliche in Leverkusen aus.

Da die konkrete Auswahl der Investitionsmaßnahmen auf kommunaler Ebene erfolgt, ist es erforderlich, die Kinder- und Jugendarbeit frühzeitig und verbindlich in die Planungen einzubeziehen. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss nimmt hierbei eine zentrale fachliche und politische Rolle ein. Eine systematische Abfrage und Beratung der Bedarfe stellen sicher, dass die Investitionsmittel zielgerichtet, bedarfsgerecht und im Sinne junger Menschen eingesetzt werden.

Bei der Verwendung der Mittel aus dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 handelt es sich um Entscheidungen im Rahmen der Ausführung von Bundesrecht. Dabei sind die Rechte von Kindern und Jugendlichen als eigenständige Rechtsträger zu berücksichtigen. Maßgeblich ist insbesondere der Vorrang des Kindeswohls gemäß Artikel 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention, die in Deutschland als Bundesgesetz gilt und von allen staatlichen Ebenen – auch auf kommunaler Ebene – zu beachten ist. Bei Investitionsentscheidungen, die Bildungs- und Lebensräume junger Menschen betreffen, ist daher eine nachvollziehbare Prüfung erforderlich, inwieweit diese Entscheidungen dem Wohl von Kindern und Jugendlichen dienen. Unterbleibt eine solche Prüfung, besteht das Risiko ermessensfehlerhafter Entscheidungen.

Darüber hinaus, sehen sowohl das Baugesetzbuch, als auch das Kinder- und Jugendhilferecht, ausdrücklich Beteiligungsrechte junger Menschen vor. Das Baugesetzbuch verpflichtet Kommunen, Kinder und Jugendliche bei Planungen zu beteiligen, die ihre Lebensumwelt betreffen. Das Achte Buch Sozialgesetzbuch betont die Beteiligung junger Menschen an sie betreffenden Entscheidungen als Grundprinzip der Kinder- und Jugendhilfe. Auf Landesebene konkretisiert § 6 des Dritten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz NRW diese Beteiligungsrechte und unterstreicht die Verantwortung der Kommunen, die Interessen junger Menschen strukturell einzubeziehen.

Diese rechtlichen Vorgaben verdeutlichen, dass Investitionsentscheidungen im Bereich der Bildungsinfrastruktur nicht losgelöst von den Bedarfen und Rechten junger Menschen getroffen werden dürfen. Orte der Jugendarbeit sind Bildungsorte im Sinne einer ganzheitlichen kommunalen Bildungslandschaft. Ihre Berücksichtigung ist daher nicht nur fachlich geboten, sondern auch Ausdruck einer kinder- und jugendrechteorientierten Ausübung kommunalen Ermessens.

Durch den vorliegenden Antrag wird gewährleistet, dass die gesetzlich vorgesehene Schwerpunktsetzung auf Bildungsinfrastruktur eingehalten wird und die Interessen der Kinder- und Jugendhilfe in Leverkusen angemessen berücksichtigt werden.

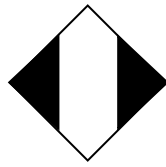
gez. Michaela Bolz Evangelische Kirche

gez. Florian Korb Evangelische Jugend Leverkusen

gez. Oliver Weierstall Kinder- und Jugendring Leverkusen e.V.

gez. Michael Hirth Katholische Kirche

gez. Simon Kierdorf BDJ Leverkusen



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2026/0285

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

15.04.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeaus-schuss	16.04.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

NRW-Infrastrukturgesetz 2025–2036

- Antrag der Ev. Kirche, der Ev. Jugend Leverkusen, des Kinder- und Jugendrings Leverkusen e.V., der Kath. Kirche sowie des BDKJ Leverkusen vom 27.03.2026
- Stellungnahme der Verwaltung vom 15.04.2026

Dez. IV
Segura, Nuria
Tel.: 88 44

15.04.2026

01

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| - über Herrn Beigeordneter Adomat | gez. Adomat |
| - über Herrn Oberbürgermeister Hebbel | gez. Hebbel |

Betreff des polititschen Antrags NRW-Infrastrukturgesetz 2025-2036

- Antrag der Ev. Kirche, der Ev. Jugend Leverkusen, des Kinder- und Jugendrings Leverkusen e.V., der Kath. Kirche sowie des BDKJ Leverkusen vom 27.03.2026
- Antrag Nr. 2026/0285

Fachliche Einschätzung:

Aus 100.000.000.000 € Bundesmitteln werden NRW 21.095.600.000 €, Leverkusen 78.380.024,75 € zur Verfügung gestellt. In der Aufteilung der Mittel auf Verwendungsbe-
reiche sind 50%, in Leverkusen 39.190.012,36 €, für die Bildungs- und Betreuungsinfra-
struktur vorgesehen.

Die Kommunen entscheiden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, welche Maßnah-
men umgesetzt werden.

Die Mittelverteilung befindet sich derzeit im Abstimmungsprozess des Verwaltungsvor-
stands und wird anschließend im Rahmen der Haushaltsplanberatungen dem Rat der
Stadt Leverkusen zur Entscheidung vorgelegt.

Haushaltsrelevanz/Mittelverfügbarkeit:

Unabweisbarkeit aus Sicht der Verwaltung begründbar: Ja ☐ Nein ☐

*(Aussage, ob Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder ab wann sie eingeplant wer-
den können).*

Fazit:

Weder FB 51 noch Dez. IV entscheiden final über die Verteilung der Mittel, insofern
kann der Antrag im KJhA nur in die Haushaltsplanberatungen vertagt werden oder als
Absichtserklärung gewertet werden.

Dezernat Bildung, Jugend und Sport i.V.m. Fachbereich Kinder und Jugend und Finan-
zen